

Neues Bundesmeldegesetz tritt zum 1. November 2015 in Kraft

Das bisherige Meldegesetz für Baden-Württemberg wird zum 1. November 2015 durch ein bundesweit einheitliches Meldegesetz ersetzt. Für Sie als Bürger/in ergeben sich damit einige wichtige Änderungen, die wir Ihnen hier vorstellen:

Wohnungsgeberbestätigung

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 wird die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkung des Vermieters bei der An-, Ab- und Ummeldung wieder eingeführt. Das bedeutet, dass bei jeder Anmeldung (Zuzug von außerhalb Rutesheim) und Ummeldung (Wohnungswechsel innerhalb von Rutesheim) eine Bestätigung des Wohnungsgebers vorgelegt werden muss. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, eine solche Bestätigung innerhalb von 2 Wochen nach Einzug auszustellen, und er ist berechtigt, bei der Meldebehörde nachzufragen, ob die Anmeldung ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Bei der Abmeldung ist ebenfalls eine solche Bescheinigung vorzulegen. Allerdings sind Abmeldungen bei einem Umzug innerhalb Deutschlands ohnehin nicht mehr notwendig, sondern nur noch bei ersatzloser Aufgabe einer Wohnung, wie z.B. bei einem Wegzug ins Ausland oder die Aufgabe einer Zweitwohnung.

Die Frist für die Meldung wurde verlängert

Die Frist für An-, Ab- und Ummeldungen wird von 1 Woche auf 2 Wochen verlängert.

Jubilare

§ 50 Bundesmeldegesetzes (BMG) schreibt vor, dass künftig nur noch der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden darf, sofern der Veröffentlichung nicht widersprochen worden ist. Bei Ehejubiläen gilt dies weiterhin für das 50. (Goldene Hochzeit) und jedes folgende Ehejubiläum.

Gestärkte Rechte bei Melderegisterauskünften

Jede Person kann von einer anderen Person, sofern er diese eindeutig benennen kann, Auskunft über Name, Vorname und die derzeitige Anschrift erhalten (Melderegisterauskunft). Das war früher schon so und ändert sich auch durch das Bundesmeldegesetz nicht. Die Daten dürfen jedoch grundsätzlich nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adressenhandels genutzt werden, es sei denn Sie haben dem ausdrücklich gegenüber der Meldebehörde oder dem Anfragenden zugestimmt. Sofern eine solche Zustimmung bei einer Anfrage behauptet wird, erfolgt eine Überprüfung, ob dies auch zutrifft. Darüber hinaus müssen Gewerbetreibende zukünftig den Zweck ihrer Anfrage mitteilen und dürfen die Auskunft dann auch nur für diesen Zweck nutzen.

Fragen

Sollten Sie Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an das Bürgeramt (c.schneider@rutesheim.de oder t.pajic@rutesheim.de) oder telefonisch unter der Nummer 07152/5002-0 wenden. Natürlich stehen wir Ihnen auch persönlich während der Öffnungszeiten zur Verfügung (Erdgeschoss, Zimmer 101).